



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11140**
Datum: 16.10.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012 04.12.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012 05.12.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012
(Vorlagen-Nr.: V/2012/10569)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Im Punkt 1.3 „Inhalte und Aufstellung des Nahverkehrsplanes“ werden im Absatz 2 nach „...die Bevölkerungsentwicklung...“ „... als auch soziale Auswirkungen ...“ eingefügt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Unstrittig hat die Planung der Stadt Halle (Saale) zur Gestaltung und Organisation des ÖPNV vielfältige Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der Einwohner der Stadt Halle (Saale). Ebenso hat diese Planung erhebliche Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, welche nicht zuletzt u. a. sowohl von der Bevölkerungsentwicklung als auch entsprechender – von der Stadt Halle (Saale) selbst gewollt – sozialer Durchmischung der Quartiere geprägt und beeinflusst wird. Das qualitative und quantitative Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in den Quartieren der Stadt beeinflusst über das Mobilitätsverhalten der Menschen auch deren Bereitschaft und Möglichkeiten sich aktiv in das Leben der Stadt Halle (Saale) einzubringen, genauso, wie deren Möglichkeiten zur gewünschten Flexibilität im Erwerbsleben.

Mit der am 03. Dezember 2009 in Kraft getretenen VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 03.12.2007 (VO EG 1370/2007) ist es den zuständigen Behörden für die Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gestattet und seitens der Europäischen Kommission ausdrücklich erwünscht, die Belange aller Bevölkerungsgruppen durch die Betrachtung der sozialen Auswirkungen des ÖPNV zu berücksichtigen.

Genau unter diesem Aspekt hat das Europäische Parlament gemeinsam mit der Europäischen Kommission dies im Erwägungsgrund 17 der v. g. VO EG 1370/2007 dargestellt.

Zitat

„Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht es den zuständigen Behörden frei, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen, um Qualitätsstandards für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, beispielsweise bezüglich der Mindestarbeitsbedingungen, der Fahrgastrechte, der Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität, des Umweltschutzes, der Sicherheit von Fahrgästen und Angestellten sowie bezüglich der sich aus Kollektivvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen und anderen Vorschriften und Vereinbarungen in Bezug auf den Arbeitsplatz und den Sozialschutz an dem Ort, an dem der Dienst erbracht wird.“

Zur Gewährleistung transparenter und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betreibern und um das Risiko des Sozialdumpings zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden besondere soziale Normen und Dienstleistungsqualitätsnormen vorschreiben können.“¹

Die VO EG 1370/2007 gibt diese Freiheit der zuständigen Behörde in die Hand und sieht derartige Kriterien in Form der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als obligatorischen Inhalt der nach der Vergabe öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen abzuschließenden Dienstleistungsverträge vor.

Ebenso ist die Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger des ÖPNV an das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 gebunden.

Danach sind im Nahverkehrsplan die Belange einzelner Kundengruppen zu berücksichtigen.

„Der Nahverkehrsplan hat insbesondere zu enthalten die Darstellung:

4. der geplanten Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einzelner Kundengruppen,“²

Dementsprechend gehört es auch zur sozialen Verantwortung der Stadt Halle (Saale) die sozialen Auswirkungen ihrer Planungen des ÖPNV im NVP zu berücksichtigen.

¹ Erwägungsgrund 17 VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

¹ ÖPNVG LSA vom 31. Juli 2012 § 6 (2)

¹ Erwägungsgrund 17 VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

² ÖPNVG LSA vom 31. Juli 2012 § 6 (2)

Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2012
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage „Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012“

Vorlage-Nr.: V/2012/11140

TOP: 4.1.5.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

In Kapitel 1.3 wird in den Absätzen 1 bis 3 aus § 6 ÖPNVG LSA zitiert. Hier werden soziale Auswirkungen pauschal nicht thematisiert. Gleichwohl findet sich ein Verweis auf § 3 ÖPNVG, nach dem u.a. die Belange unterschiedlicher Fahrgastengruppen zu berücksichtigen sind – ein Grundsatz für die Planung des ÖPNV wie in Kap. 1.3, Abs. 2 erwähnt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter